

Zornesausbruch hat der Aufseher nie mehr dem P. Marx zu erzählen gewußt; doch wollte er seine „Hoffnung“ noch nicht aufgeben.

Beim vierten Besuche war G. wieder männlicher, doch heiter.

„Haben Sie das Vaterunser für Ihre Feinde gebetet?“

„Ja.“

„Ist Ihnen dabei nicht eingefallen, daß auch Ihr Herr Katechet von U. darunter sein könnte?“

„Oh ja.“

„Und hat Sie das gar nicht berührt?“

„Oh nein!“

Das war dem P. Marx noch nicht vorgekommen! Doch sprach er nur seine höchste Freude aus.

Diesmal hatte der liebe Gott G. auch in Versuchungen geübt. An der Tischkante hatte er sich schmerzlich gestoßen, der Wasserkrug war ihm wiederholt umgefallen usw., lauter Gelegenheiten, die ihn früher in ohnmächtigen Zorn versezt hatten; jetzt aber ging sein „Jesu, sanftmütig . . .“ wie ein Wort der Allmacht über den ersten Wellenschlag hin und glättete so plötzlich, daß er seine Freude daran hatte.

Das war jetzt aber auch das Höchste, was P. Marx hier im Gefängnisse mit G. anzustreben wußte; zu einer vollständigen Heilung wäre von da an mehr Bewegungsfreiheit nötig gewesen. Um wie viel besser war da eine mittelalterliche Internierung in einem Kloster als jetzt im Gefängnisse!

P. Marx erklärte also G. noch die Pflicht, weiter die Mittel anzuwenden, legte ihm rückhaltlos seine Befürchtungen dar und versprach, auch weiter für ihn zu beten. Am Ende seines Monats tat P. Marx nochmals desgleichen. Im Gefängnisse nun soll G. wirklich nie mehr zornig geworden sein.

Innsbruck.

Kaspar Baudenbacher S. J.

IX. (Sündenlose Kinderbeichten.) In einer Gegend der Diözese X. befindet sich eine Pfarre — sie ist keineswegs vereinzelt —, in der man nicht selten eine bedeutende Anzahl Pönitenten beiderlei Geschlechtes und jeden Alters und Standes, und zwar nicht etwa bloß „fromme Seelen“, anhören kann, ohne eine schwere Sünde vorzufinden. Naturgemäß gilt dies in erhöhtem Maße bei den Kindern. Seit Zulassung der Kleinen zur frühzeitigen Kommunion ist diese erfreuliche Tatsache — soli Deo gloria! — fast zu einer Schwierigkeit für die Confessarii geworden: man kann „mit bestem Willen“ oft nicht die begründete Überzeugung gewinnen, daß namentlich Erstbeichtende und Erstkommunizierende, aber auch ältere Kinder wirkliche Sünden bekannt haben. Fragen führen auch nicht selten zu keinem besseren Resultat, sondern nur zu befremdetem Aufblick der unschuldigen Kinderaugen, obwohl man sich auf die unverfänglichsten und allergewöhnlichsten Kindersünden beschränkt hat. Quid fa-

ciendum? Ist vielleicht diese gehäufte Erscheinung ein Zeichen, daß die Kinder zur heiligen Beicht noch nicht reif genug sind?

Es wäre nur höchst bedauerlich, wenn diese Sündenlosigkeit der Kleinen zum Vorwand dienen würde, das Alter der Erstkommunikanten und Erstbeichtenden wieder hinaufzuschrauben! Wie viele Erwachsene wissen auch gar selten bei ihren häufigen Devotionsbeichten aus der Gegenwart eine sichere *materia sufficiens* vorzulegen und sind doch trefflich unterrichtet und vollkommen reifen Urteils! Wenn nun in einer materiell armen, aber moralisch reichen Pfarre die „Vierzehntägigen“ und „Monatlichen“ zumeist keine schwere Sünde anzugeben haben, so darf man sich nicht wundern, wenn Kinder — erstbeichtende und ältere — kaum eine sichere *materia levis* vorzulegen wissen. Nur muß in einer solchen Pfarre beim Schulunterricht besondere Sorgfalt auf die Vorbereitung der Kleinen zur Beicht und Kommunion verwendet werden und ein großes Gewicht auf die praktische Anleitung zum Sündenbekennen gelegt werden. Ist es schon an sich für Kinder schwierig, ohne konkrete Beispiele die allgemeinen, erlernten Wahrheiten auf die einzelnen Vorfälle ihres Lebens richtig anzuwenden, so würde in einer so braven Jugend die Absicht der Kinder, doch ja eine Anzahl Sünden anzugeben, bei der Gewissens erforschung zu einer wahren Selbstqual führen, wenn sie nicht immer wieder in bestimmten, einzelnen Beispielen eine ihrer Fassungskraft und moralischen Beschaffenheit angepaßte Einführung in die Kunst der Gewissens erforschung erhalten würden. Man möge ja nicht unterlassen, die Kinder zu belehren, daß sie durchaus nicht sich peinigen, um recht viele Sünden nennen zu können, sondern daß sie sich begnügen, jene Fehler zu beichten, die sie wirklich begangen haben. Man mache sie auf gewisse Kleinigkeiten aufmerksam, die auch bei den frömmsten Kindern zutreffen pflegen, damit sie in jedem Falle irgend etwas anzugeben wissen. Dabei möge man sich aber doppelt hüten, in den Kleinen das falsche Gewissen zu erwecken, als seien diese Dinge in jedem Falle sündhaft und notwendig Gegenstand der Beicht.

Kommen nun his suppositis zahlreiche Fälle von Kinderbeichten nur mit solchen kleinen Unartigkeiten und Unüberlegtheiten vor, so freue sich der Seelsorger von Herzen, ermuntere die Kleinen, auch künftig recht unschuldig und brav zu bleiben und erteile ihnen den Priestersegens, ohne die Kinder aufmerksam zu machen, daß sie der Absolution gar nicht bedürftig oder fähig sind. Das brauchen sie nicht zu wissen und würde nur schaden! Entweder würden sie eitel oder — verzagt, weil sie nicht „losgesprochen“ würden. Man hüte sich, solch brave Seelen für ihre Unschuld durch eine lange Inquisition ihres Seelenzustandes zu strafen: Ein liebenvoller Katechet kennt die Seinen genügend, um ermessen zu können, ob ihre Beicht formell vollständig war oder nicht. Hat er in der Schule die Kinder pflichtgemäß geübt und belehrt in der übernatürlichen und in der

vollkommenen Reue, so braucht er nicht einmal mit einer besonderen neuen Erweckung derselben sich hinzuhalten. (Vergleiche hiezu L'ami du clergé 1912, n. 27, p. 624.) Anstatt also das Alter zu erhöhen und die Zahl der jährlichen Kinderbeichten und -kommunionen zu verringern, möge der Seelsorger vielmehr durch eine dringliche Einladung zur „beichtlosen“ Kommunion die Kinder so erhalten, wie sie sind.

Gegen diese Praxis, solche Kinder ohne Absolution mit dem bloßen Segen zur heiligen Kommunion zuzulassen, möge man nicht einwenden, daß ja dadurch die Gefahr entstehen könnte, daß sie unwürdig kommunizieren, weil sie noch viel unsicherer wie Erwachsene eine etwa übersehene schwere Sünde durch die vollkommene Reue zu tilgen wüssten. Denn 1. ist es höchst unwahrscheinlich, daß ein solches Kind tatsächlich eine formelle schwere Sünde begangen hat, ohne daß dieselbe bei der Beicht entdeckt worden wäre, und 2. ist es einer solchen im übrigen unverdorbenen Kinderseele sicherlich leichter, eine wirkliche Liebesreue zu erwecken, als einem in Sünden ergrauten Erwachsenen, den so vieles an die Sünde hinzieht; endlich 3. versagt hier das bei Erwachsenen übliche Hilfsmittel, Sünden aus der Vergangenheit einzuschließen, entweder ganz oder es ist nur von sehr zweifelhaftem Werte.

X. (*Bischöflicher Reservatfall und Angehöriger einer fremden Diözese.*) Peregrinus, ein dem Pfarrer wohlbekannter Kurgast aus der Nachbar-diözese, erscheint eines Tages im Beichtstuhl und klagt sich unter anderem an, er habe in seiner Heimat die Sünde des Meineides vor dem weltlichen Gerichte begangen. Anfangs überlegt der Pfarrer, in dessen Diözese allein diese Sünde einen direkten bischöflichen Reservatfall bildet, ob er die erforderliche Vollmacht zur direkten Absolution besitze; dann aber fällt ihm ein, daß der Pönitent aus einer fremden Diözese stamme und somit nicht der Reservationsgewalt des Bischofs unterstellt sei. Daraum stellt der Beichtvater allerdings dem Pönitenten die Größe der Sünde vor Augen, unter anderem auch mit dem Hinweise auf die bischöfliche Reservation in dieser Diözese, bemerkt aber gleichzeitig, daß einem freien Diözesanen gegenüber die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters in dieser Hinsicht nicht beschränkt sei, und absolviert ihn unter Auflegung einer entsprechenden Buße; selbstverständlich hatte sich Peregrinus zur Erfüllung aller Pflichten bereit erklärt, die ihm angefangt seines Meineides erwachsen waren. Könnte der Beichtvater den Peregrinus ohne besondere Vollmacht direkt absolvieren?

Antwort: Für die Lösung des vorliegenden Falles kommen zwei Fragen in Betracht: 1. Worin besteht das Wesen der Reservation? 2. Mit welcher Jurisdiktionsgewalt absolviert der Beichtvater einen freien Diözesanen?

Ad 1.: Das Wesen der Reservation besteht darin, daß sie die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters hinsichtlich gewisser Sünden